

4. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.07.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg erlassen:

Artikel I

§ 8 (2) „Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ wird wie folgt ergänzt:

16. Der Bürgermeister wird ermächtigt über Grundstücksveräußerungen zur Arrondierung von Grundstücken bis zu einem Wert von 30.000 €, maximal jedoch bis zu einer Größe von 100 m², zu entscheiden, soweit der Erwerber durch den Ankauf keine zusätzlichen bzw. höheren Nutzungsmöglichkeiten ausschöpfen kann.

Artikel II

§ 9 „Aufgaben und Entscheidungen der Ausschüsse“ wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss wird ermächtigt, über Anträge von Vereinen auf Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für die Anschaffung von Sportgeräten, maximal bis zur Ausschöpfung der bereitgestellten Haushaltsmittel, zu entscheiden.

Artikel III

§ 9 (6) wird gestrichen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 06.08.2025 erteilt.

Bad Segeberg, den 07.08.2025

gez.

L.S.

Toni Köppen

Bürgermeister